

Bundesgesetzblatt ⁹

Teil II

Z1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1972	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 71	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	9
14. 12. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	10
14. 12. 71	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit	11
17. 12. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten	14
22. 12. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	15
23. 12. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung und die Aufhebung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze in Saarbrücken-Spicherer Berg und Spichern-Goldene Bremm	16
11. 1. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	17

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1971, beigelegt.

Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 10. Dezember 1971

Die Bundesregierung hat dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofes nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 1. Juli 1971

für je weitere 5 Jahre anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 773), vom 18. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1109) und vom 5. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 983).

Bonn, den 10. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge**

Vom 14. Dezember 1971

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1097) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Liechtenstein	am 29. November 1969
Irland	am 30. November 1969

in Kraft getreten.

Liechtenstein hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

L'établissement au sens de l'article 5 de l'Accord européen relatif à la suppression des visas pour les réfugiés s'apprécie en tenant compte du lieu où le réfugié possède le centre de ses intérêts personnels. C'est ainsi que la présence sur le territoire d'une Haute Partie Contractante afin d'y fréquenter des établissements d'enseignement, des maisons de cure ou de convalescence ou d'autres établissements analogues, ne constitue pas un établissement au sens de l'article 5 susvisé.

Bei der Beurteilung der Niederlassung im Sinne des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge ist zu berücksichtigen, an welchem Ort sich der Mittelpunkt der persönlichen Interessen des Flüchtlings befindet. So gilt der Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zum Besuch von Unterrichtsanstalten, Kurheimen, Sanatorien oder ähnlichen Anstalten nicht als Niederlassung im Sinne des Artikels 5 des oben bezeichneten Übereinkommens.

Eine mit der Erklärung des Fürstentums Liechtenstein wörtlich übereinstimmende Erklärung ist von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegeben worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 4) und vom 7. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 905).

Bonn, den 14. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1971

In Djakarta ist am 8. April 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1
am 8. April 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1971

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind, von jetzt an in Ergänzung des Abkommens über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Regierungen von 1957,

wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Errichtung von Ausbildungsstätten und Musterbetrieben in Indonesien durch Entsendung von deutschen Lehrern und Sachverständigen und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach Indonesien entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung der Republik Indonesien Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von deutschem wissenschaftlichem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Fachkräfte im Sinne dieses Abkommens sind die im Absatz 1 erfaßten Personen.

Artikel 3

(1) Auf Grund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen,

1. die Fortbildung von indonesischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
2. indonesischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien

1. stellt für die Vorhaben in Indonesien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die deutschen Fachkräfte und ihre Familien angemessene Unterkunft zur Verfügung. Anderenfalls ist sie ihnen bei der Beschaffung solcher Unterkunft behilflich;
3. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafengebühren, Ein- und Ausfuhrgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben;
4. übernimmt die Entladekosten sowie die in Indonesien anfallenden Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände;
5. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
6. trägt die Fahrt- oder Flugkosten für Dienstreisen der deutschen Fachkräfte in Indonesien;
7. stellt das jeweils erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
8. sorgt dafür, daß die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch einheimische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt in der Regel die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie wird darauf hinwirken, daß die indonesischen Fachkräfte nach ihrer Rückkehr für mehrere Jahre in dem jeweiligen Vorhaben tätig werden. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung sorgen.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Indonesien

1. gewährt den deutschen Fachkräften und ihren Familien jederzeit abgabefrei die Ein- und Ausreise und die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;

2. erhebt von den aus deutschen öffentlichen Mitteln an deutsche Fachkräfte, die im Rahmen dieses Abkommens tätig sind, gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben;
3. gestattet den deutschen Fachkräften und ihren Familien für die Dauer ihres Aufenthalts die von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben freie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank und eine Tiefkühltruhe, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielgerät, ein Tonbandgerät, ein Fernsehgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Kinoausstattung;
4. gestattet den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen die abgabenfreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
5. stellt den deutschen Fachkräften einen Ausweis aus, in dem ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

Artikel 6

(1) Für Schäden, die eine deutsche Fachkraft in Zusammenhang mit der Durchführung einer ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an ihrer Stelle die Republik Indonesien. Jede Inanspruchnahme der deutschen Fachkraft ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Indonesien

gegen die deutsche Fachkraft nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auch auf die deutschen Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien in Indonesien tätig sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Djakarta am 8. April 1971 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in indonesischer und in englischer Sprache. Der indonesische und deutsche Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

R. Balken
Eppler

Für die Regierung
der Republik Indonesien

A. Malik

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten
Vom 17. Dezember 1971

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1971 zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1001) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2

am 12. Dezember 1971

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 12. November 1971 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht
auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Vom 22. Dezember 1971

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 217) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für die

Niederlande am 18. September 1971
einschließlich der Niederländischen Antillen

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 1 vorgesehenen Vorbehalte erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1150).

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Errichtung und die Aufhebung
nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-französischen Grenze in Saarbrücken-Spicherer Berg
und Spichern-Goldene Bremm

Vom 23. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1971 über die Errichtung und die Aufhebung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze in Saarbrücken-Spicherer Berg und Spichern-Goldene Bremm (Bundesgesetzbl. II S. 1145) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. November 1971

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 9./10. November 1971 die Siebente Zusatzvereinbarung vom 10. September 1971 zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. März 1962 zur Durchführung des Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1147) in Kraft getreten.

Bonn, den 23. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. E m d e

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. R u t s c h k e

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau
Vom 11. Januar 1972

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1969 zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929, 1970 II S. 46) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 1971
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 4. November 1970 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Bei der Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde ist folgende Erklärung abgegeben worden:

„The Federal Republic of Germany accedes to the Convention with the reservation that article III of the Convention does not apply to service in the armed forces.“

(Übersetzung)
„Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen mit der Maßgabe bei, daß Artikel III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung findet.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan am 14. Februar 1967
Albanien am 10. August 1955

Albanien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„La République populaire d'Albanie déclare son désaccord avec la dernière phrase de l'article VII et considère que les conséquences juridiques d'une réserve font que la Convention est en vigueur entre l'État qui a formulé cette réserve et tous les autres États parties à la Convention, exception faite uniquement de la partie de celle-ci à laquelle se rapporte la réserve.“

(Übersetzung)
„Die Volksrepublik Albanien erklärt sich mit dem letzten Satz des Artikels VII nicht einverstanden und vertritt die Auffassung, daß die Rechtsfolge eines Vorbehalts darin besteht, das Übereinkommen zwischen dem den Vorbehalt machenden Staat und allen anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft treten zu lassen mit der alleinigen Ausnahme des Teils desselben, auf den sich der Vorbehalt bezieht.“

La République populaire d'Albanie ne se considère pas liée par les stipulations de l'article IX, en vertu duquel les différends entre les Parties contractantes au sujet de l'interprétation ou de l'application de la présente Convention sont, à la demande de l'une quelconque des parties au différend, soumis à la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à leur sujet, et déclare que la soumission d'un différend à la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à son sujet nécessite, dans chaque cas, l'accord de toutes les parties au différend.“

Die Volksrepublik Albanien betrachtet sich nicht durch Artikel IX gebunden, der vorsieht, daß Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind, und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Argentinien am 28. Mai 1961

Argentinien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„The Argentine Government reserves the right not to submit to the procedure set out in this article (article IX) any dispute which is directly

(Übersetzung)
„Die argentinische Regierung behält sich das Recht vor, unmittelbar oder mittelbar mit Hoheitsgebieten, auf die sich die argentinische Souveränität

connected with territories which fall within Argentine sovereignty." erstreckt, zusammenhängende Streitigkeiten dem in diesem Artikel (Artikel IX) bezeichneten Verfahren nicht zu unterwerfen."

Äthiopien am 21. April 1969
Belgien am 18. August 1964

Belgien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- „1. La Constitution réserve aux hommes l'exercice des pouvoirs royaux. En ce qui concerne l'exercice des fonctions de la régence, l'article III de la Convention ne saurait faire obstacle à l'application des règles constitutionnelles telles qu'elles seraient interprétées par l'Etat belge.
2. Tant pour le passé que pour l'avenir, la Convention ne peut faire obstacle à ce que l'autorité publique établisse des conditions d'accès aux fonctions publiques en s'inspirant, en dehors de toute idée de discrimination, soit du souci d'assurer la protection de la femme contre certains risques physiques ou moraux, soit de considérations objectives tenant aux exigences inhérentes à la bonne marche de certains services publics.“
- „1. Auf Grund der Verfassung ist die Ausübung der königlichen Gewalt Männern vorbehalten. Hinsichtlich der Ausübung der Regentschaft steht Artikel III des Übereinkommens der Anwendung der Verfassungsregeln, so wie der belgische Staat sie auslegt, nicht entgegen.
2. Das Übereinkommen kann Behörden nicht daran hindern, nach wie vor Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Funktionen aufzustellen, wenn sie sich ohne die Absicht der Diskriminierung entweder von dem Wunsche, Frauen vor bestimmten physischen oder sittlichen Gefahren zu schützen, oder von objektiven Erwägungen leiten lassen, die sich aus den für den zufriedenstellenden Betrieb bestimmter öffentlicher Dienste unerläßlichen Erfordernissen ergeben.“

Bolivien am 21. Dezember 1970
Brasilien am 11. November 1963
Bulgarien am 7. Juli 1954

Bulgarien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Chile am 16. Januar 1968
China (Taiwan) am 7. Juli 1954
Costa Rica am 23. Oktober 1967
Dänemark am 5. Oktober 1954

Dänemark hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- „Sous réserve quant à l'article III de la Convention en ce qui concerne le droit des femmes à avoir des charges militaires et des emplois de chef des services du recrutement et dans les conseils de revision.“
- „Mit einem Vorbehalt zu Artikel III des Übereinkommens, insoweit es sich auf das Recht der Frau bezieht, einen militärischen Rang zu bekleiden oder als Leiter von Wehrersatzdienststellen tätig zu sein oder Aushebungsausschüssen anzugehören.“

Dominikanische Republik am 7. Juli 1954
Ecuador am 22. Juli 1954

Ecuador hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- „The Government of Ecuador signs this Convention subject to a reservation with respect to the last phrase in article I, 'without any discrimination', since article 22 of the Political Consti-“
- „Die Regierung von Ecuador unterzeichnet dieses Übereinkommen mit dem Vorbehalt zum letzten Teil des Artikels I, 'ohne irgendeine Zurücksetzung', da die Staatsverfassung der

tution of the Republic specifies that 'a vote in popular elections is obligatory for a man and optional for a woman'."

Republik in ihrem Artikel 22 bestimmt, daß ,bei allgemeinen Wahlen für den Mann Wahlpflicht und für die Frau Wahlrecht besteht'."

Finnland am 4. Januar 1959

Finnland hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"A Decree may be issued to the effect that only men or women can be appointed to certain functions, which because of their nature, can be properly discharged either only by men or by women."

(Übersetzung)
„Es kann eine Verordnung des Inhalts erlassen werden, daß bestimmte Funktionen, die ihrer Natur nach entweder nur von Männern oder nur von Frauen ordnungsgemäß wahrgenommen werden können, nur Männern oder Frauen übertragen werden können.“

Frankreich	am	21. Juli 1957
Gabun	am	18. Juli 1967
Ghana	am	28. März 1966
Griechenland	am	7. Juli 1954
Guatemala	am	5. Januar 1960

Guatemala hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"1. Articles I, II and III shall apply only to female citizens of Guatemala in accordance with the provisions of article 16, paragraph 2 of the Constitution of the Republic.
2. In order to satisfy constitutional requirements, article IX shall be interpreted subject to the provisions of article 149, paragraph 3 (b) of the Constitution of the Republic."

(Übersetzung)
„1. Die Artikel I, II und III finden nur auf Staatsbürgerinnen Guatemalas im Sinne des Artikels 16 Absatz 2 der Verfassung der Republik Anwendung.
2. Um den verfassungsmäßigen Erfordernissen zu genügen, wird Artikel IX nach Maßgabe des Artikels 149 Absatz 3 b der Verfassung der Republik ausgelegt.“

Haiti	am	13. Mai 1958
Indien	am	30. Januar 1962

Indien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"Article III of the Convention shall have no application as regards recruitment to and conditions of service in any of the Armed Forces of India or the Forces charged with the maintenance of public order in India."

(Übersetzung)
„Artikel III des Übereinkommens findet keine Anwendung bezüglich der Einberufung zum Dienst und der Bedingungen des Dienstes in einer der Streitkräfte Indiens oder der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Indien beauftragten Einheiten.“

Indonesien	am	16. März 1959
------------	----	---------------

Indonesien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"that the last sentence of article VII and the whole article IX do not apply to Indonesia."

(Übersetzung)
„Der letzte Satz des Artikels VII und der ganze Artikel IX gelten nicht für Indonesien.“

Irland	am	12. Februar 1969
--------	----	------------------

Irland hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"Article III is accepted subject to reservation in so far as it relates to

(Übersetzung)
„Artikel III wird unter Vorbehalt insoweit angenommen, als er sich bezieht auf

- | | |
|---|--|
| (a) the employment of married women in the public service; | a) die Beschäftigung verheirateter Frauen im öffentlichen Dienst; |
| (b) the unequal remuneration of women in certain positions in the public service, | b) die ungleiche Vergütung von Frauen in bestimmten Stellungen im öffentlichen Dienst, |

and subject to the following declarations:

- | | |
|--|---|
| (1) that the exclusion of women from positions of employment for which by objective standards or for physical reasons they are not suitable is not regarded as discriminatory; | 1) der Ausschluß von Frauen aus Stellungen im Berufsleben, für die sie sich nach objektiven Maßstäben oder aus physischen Gründen nicht eignen, gilt nicht als diskriminierend; |
| (2) that the fact that jury service is not at present obligatory for women is not regarded as discriminatory." | 2) der Umstand, daß der Geschworenen dienst gegenwärtig für Frauen nicht obligatorisch ist, gilt nicht als diskriminierend." |

Island	am 28. September 1954
Israel	am 4. Oktober 1954
Italien	am 4. Juni 1968

Italien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In acceding to the Convention on the Political Rights of Women, done at New York on 31 March 1953, the Italian Government declares that it reserves its rights to apply the provisions of Art. III as far as service in the armed forces and in special armed corps is concerned within the limits established by national legislation."

„Beim Beitritt zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau erklärt die italienische Regierung, daß sie sich ihre Rechte bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels III insoweit vorbehält, als der Dienst in den Streitkräften und in bewaffneten Sondereinheiten in den Grenzen der nationalen Gesetzgebung betroffen ist.“

Jamaika	am 12. November 1966
Japan	am 11. Oktober 1955
Jugoslawien	am 21. September 1954
Kanada	am 30. April 1957

Kanada hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Inasmuch as under the Canadian constitutional system legislative jurisdiction in respect of political rights is divided between the provinces and the Federal Government, the Government of Canada is obliged, in acceding to this Convention, to make a reservation in respect of rights within the legislative jurisdiction of the provinces."

„Da nach dem kanadischen Verfassungssystem die gesetzgebende Gewalt in bezug auf politische Rechte zwischen den Provinzen und der Bundesregierung geteilt ist, ist die Regierung von Kanada beim Beitritt zu diesem Übereinkommen genötigt, einen Vorbehalt bezüglich der unter die gesetzgebende Gewalt der Provinzen fallenden Rechte zu machen.“

Korea	am 21. September 1959
Kuba	am 7. Juli 1954
Laos	am 28. April 1969
Libanon	am 3. September 1956
Madagaskar	am 12. Mai 1964
Malawi	am 27. September 1966
Malta	am 7. Oktober 1968

Malta hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In acceding to this Convention, the Government of Malta hereby declares that it does not consider itself bound

„Beim Beitritt zu diesem Übereinkommen erklärt die Regierung von Malta hiermit, daß sie sich durch Ar-

by article III in so far as that article applies to conditions of service in the Public Service and to Jury Service."

tikel III insoweit nicht als gebunden betrachtet, als er sich auf die Dienstbedingungen im öffentlichen Dienst und im Geschworenendienst bezieht."

Mongolei

am 16. November 1965

Die Mongolei hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"The Government of the Mongolian People's Republic declares its disagreement with paragraph 1 of article IV and paragraph 1 of article V and considers that the present Convention should be open to all States for signature or accession.

(Übersetzung)
„Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik erklärt sich mit Artikel IV Absatz 1 und mit Artikel V Absatz 1 nicht einverstanden und vertritt die Auffassung, daß dieses Übereinkommen für alle Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt aufliegen sollte.

The Government of the Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of article IX which provides that disputes between Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Convention shall at the request of any one of the parties to the dispute be referred to the International Court of Justice for decision."

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik betrachtet sich nicht durch Artikel IX gebunden, der vorsieht, daß Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind."

Zu Artikel VII hat die Mongolei für sich die gleiche Erklärung abgegeben wie Albanien.

Nepal

am 25. Juli 1966

Nepal hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

As regards article IX of the Convention: "... any dispute shall be referred for decision to the International Court of Justice only at the request of all the parties to the dispute."

(Übersetzung)
„Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien (Artikel IX) sollen nur auf Antrag aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden."

Neuseeland

am 20. August 1968

Neuseeland hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"Subject to a reservation with respect to Article III of the Convention, in so far as it relates to recruitment and conditions of service in the armed forces of New Zealand."

(Übersetzung)
„Unter einem Vorbehalt zu Artikel III des Übereinkommens, soweit er sich auf die Einberufung zum Wehrdienst und die Dienstbedingungen in den Streitkräften Neuseelands bezieht."

Nicaragua

am 17. April 1957

Norwegen

am 22. November 1956

Österreich

am 17. Juli 1969

Österreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"In ratifying the Convention on the Political Rights of Women the Federal President of the Republic of Austria declares, that Austria reserves its right to apply the provision of article III to this Convention, as far as service in the armed forces is concerned, within the limits established by national legislation."

(Übersetzung)
„Bei der Ratifizierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich, daß Österreich sich das Recht vorbehält, Artikel III dieses Übereinkommens, soweit der Dienst in den Streitkräften betroffen ist, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anzuwenden."

Pakistan am 7. März 1955

Pakistan hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Article III of the Convention shall have no application as regards recruitment to and conditions of services charged with the maintenance of public order or unsuited to women because of the hazards involved."

„Artikel III des Übereinkommens findet keine Anwendung bezüglich der Einberufung zum Dienst und der Bedingungen des Dienstes in Einheiten, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt oder wegen der ihnen innewohnenden Gefahren für Frauen ungeeignet sind.“

Philippinen am 11. Dezember 1957

Polen am 9. November 1954

Polen hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Rumänien am 4. November 1954

Rumänien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Schweden am 7. Juli 1954

Sierra Leone am 23. Oktober 1962

Sierra Leone hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In acceding to this Convention, the Government of Sierra Leone hereby declares that it does not consider itself bound by article III in so far as that article applies to recruitment to and conditions of service in the Armed Forces or to jury service."

„Beim Beitritt zu diesem Übereinkommen erklärt die Regierung von Sierra Leone hiermit, daß sie sich durch Artikel III nicht als gebunden betrachtet, soweit er sich auf die Einberufung zu Streitkräften oder die Dienstbedingungen in denselben oder auf die Heranziehung als Geschworener bezieht.“

Sowjetunion am 1. August 1954

Die Sowjetunion hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Ukraine am 13. Februar 1955

Die Ukraine hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Weißrußland am 9. November 1954

Weißrußland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Swasiland am 18. Oktober 1970

Swasiland hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"(a) Article III of the Convention shall have no application as regards remuneration for women in certain posts in the Civil Service of the Kingdom of Swaziland;

„a) Artikel III des Übereinkommens findet keine Anwendung auf die Vergütung für Frauen in bestimmten Stellungen im öffentlichen Dienst des Königreichs Swasiland;

(b) The Convention shall have no application to matters which are regulated by Swaziland Law and Custom in accordance with Section 62 (2) of the Constitution of the Kingdom of Swaziland."

b) das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, die durch swasiländisches Gesetzes- und Gewohnheitsrecht auf Grund des Artikels 62 (2) der Verfassung des Königreichs Swasiland geregelt sind."

Thailand am 28. Februar 1955
 Trinidad und Tobago am 22. September 1966
 Tschechoslowakei am 5. Juli 1955

Die Tschechoslowakei hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Tunesien am 23. April 1968

Tunesien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Article IX) „Un différend pour être porté devant la Cour internationale de Justice nécessite dans chaque cas l'accord de toutes les parties au différend.“ (Artikel IX) „Damit eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann, bedarf es in jedem Falle der Zustimmung aller Streitparteien.“ *(Übersetzung)*

Türkei am 25. April 1960
 Ungarn am 20. April 1955

Ungarn hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für sich die gleiche Erklärung wie Albanien abgegeben.

Vereinigtes Königreich am 25. Mai 1967

Das Vereinigte Königreich hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde erklärt, daß die Anwendung des Übereinkommens sich auch auf die Gebiete unter der Gebietshoheit des Vereinigten Königreichs, sowie auf Brunei und die Britischen Salomonen erstreckt.

Ferner hat das Vereinigte Königreich bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland accedes to the Convention with the following reservations submitted in accordance with article VII:“ „Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland tritt dem Übereinkommen mit dem folgenden, in Übereinstimmung mit Artikel VII erklärten Vorbehalt bei: *(Übersetzung)*

(1) Article III is accepted subject to reservations, pending notification of withdrawal in any case, in so far as it relates to:

- (a) succession to the Crown;
- (b) certain offices primarily of a ceremonial nature;
- (c) the function of sitting and voting in the House of Lords pertaining to holders of hereditary peerages and holders of certain offices in Church of England;
- (d) recruitment to and conditions of service in the armed forces;
- (e) jury service in Grenada, the Isle of Man and Montserrat, as well as in the Kingdom of Tonga;
- (f) the employment of married women in Her Majesty's Diplomatic Service and in the Civil Service of Northern Ireland, Antigua, Fiji, Grenada, Hong Kong and St. Lucia;

(g) remuneration for women in the Civil Service of Gibraltar, Hong Kong and Seychelles, as well as of the Protectorate of Swaziland;

(h) the posts of Bailiff in Guernsey;

1. Artikel III wird, sofern nicht die Zurücknahme in jedem Einzelfall notifiziert wird, unter Vorbehalt hinsichtlich des folgenden angenommen:

- a) Thronfolge;
- b) bestimmte Ämter, hauptsächlich zeremonieller Natur;
- c) Sitz und Stimme im Haus der Lords, die den Inhabern erblicher Peerwürden und gewisser Ämter in der Kirche Englands zukommen;
- d) Rekrutierung und Dienstbedingungen in den Streitkräften;
- e) Geschworenendienst in Grenada, auf der Insel Man und auf Montserrat sowie im Königreich Tonga;
- f) die Beschäftigung verheirateter Frauen im Diplomatischen Dienst Ihrer Majestät und im Verwaltungsdienst von Nordirland, Antigua, Fidschi, Grenada, Hongkong und St. Lucia;

g) Entlohnung der Frauen im Verwaltungsdienst von Gibraltar, Hongkong, Seychellen sowie im Protektorat Swasiland;

h) der Posten eines Bailiff auf Guernsey;

- (i) in the State of Brunei, the exercise of the royal powers, jury service or its equivalent and the holding of certain offices governed by Islamic Law.
- i) die Ausübung königlicher Rechte, die Geschworenendienste oder das Äquivalent und die Inhaberschaft bestimmter, durch das islamische Recht geregelter Ämter im Staate Brunei.

(2) The United Kingdom reserves the right to postpone the application of this Convention in respect of women living in the Colony of Aden, having regard to the local customs and traditions. Further, the United Kingdom reserves the right not to apply this Convention to Rhodesia unless and until the United Kingdom informs the Secretary-General of the United Nations that it is in a position to ensure that the obligations imposed by the Convention in respect of that territory can be fully implemented."

2. Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Anwendung dieses Übereinkommens bezüglich der in der Kolonie Aden lebenden Frauen hinsichtlich der örtlichen Sitten und Traditionen aufzuschieben. Ferner behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, dieses Übereinkommen in Rhodesien nicht anzuwenden, falls nicht und bis das Vereinigte Königreich den Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet, daß es in der Lage ist zu versichern, daß die durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich jenes Territoriums voll erfüllt werden können."

Zypern

am 10. Februar 1969

Folgende Staaten haben erklärt, daß sie sich an das Übereinkommen, das bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Gebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten:

Kongo (Brazzaville)

am 15. Oktober 1962

Mauritius

am 18. Juli 1969

Mauritius hat die Erklärung mit folgendem Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of Mauritius hereby declares that it does not consider itself bound by article III of the Convention in so far as that article applies to recruitment to and conditions of service in the armed forces or to jury service."

„Die Regierung von Mauritius erklärt hiermit, daß sie sich durch Artikel III des Übereinkommens insoweit nicht als gebunden betrachtet, als er sich auf die Einberufung zum Wehrdienst und die Dienstbedingungen in den Streitkräften sowie auf den Geschworenendienst bezieht.“

Niger

am 7. Dezember 1964

Senegal

am 2. Mai 1963

Zentralafrikanische Republik

am 4. September 1962

Bonn, den 11. Januar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschlenener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.